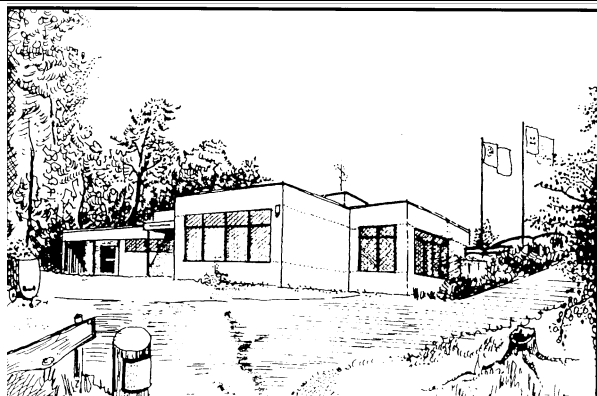


ST. ANDREAS-HAUS BITZEN/ FORST



St. Andreas-Haus Bitzen / Forst

Telefon: 02682 / 3923

Benutzungsordnung für das St.-Andreas-Haus Bitzen /Forst

§ 1

Allgemeines

1. Das St.-Andreas-Haus ist eine Gemeinschaftseinrichtung (Mehrzweckgebäude) in Trägerschaft der beiden Ortsgemeinden Bitzen und Forst sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm (Sieg). Es dient gemeindlichen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Träger. Darüber hinaus kann es von den Bürgern, Vereinen und Verbänden der beiden Ortsgemeinden - nachfolgend Benutzer genannt - gemietet werden.
2. Auswärtigen Personen, Vereinen, und Verbänden kann das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt werden, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.
3. Die nachfolgende Benutzungsordnung bezieht sich auf den in Hoheit der beiden Ortsgemeinden Bitzen und Forst befindlichen Teil des St.-Andreas-Hauses. Dazu gehören Mehrzweckhalle, Küche, Theke, Dusch- WC und Umkleieräume, sowie die zugehörigen Flure, Technik- und Abstellräume. Zugehörig ist ebenso der gesamte Außenbereich.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer, Mieter und Besucher des St. Andreas-Hauses diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht üben die beiden Ortsbürgermeister in gemeinsamer Absprache aus. Benutzer, Mieter und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen der beiden Ortsbürgermeister oder anderen von den Ortsgemeinden beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3

Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Von dem Benutzungsrecht wird ausgeschlossen werden, wer:

- a. selbst oder dessen Angehörige von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallen ist bzw. sind,
 - b. mit der Zahlung von Benutzungsgebühren oder Kostenerstattungen mehr als drei Monate im Rückstand ist,
 - c. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtungen beschädigt hat oder
 - d. wer die Bestimmungen des Landes – Immissionsschutzgesetzes Rheinland – Pfalz (LImSchG) nicht einhält (siehe Anlage).
2. Aus wichtigen Gründen - z.B. dringendem Eigenbedarf - kann das Benutzungsrecht zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
 3. Eine Hallenbenutzung bei zeitgleicher gottesdienstlicher Nutzung der Kirchenräume ist nicht möglich. Vermietungen anlässlich Beisetzungsfestlichkeiten genießen grundsätzlich Vorrang.
 4. Die Träger haben das Recht, das St.-Andreas-Haus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
 5. Über den Ausschluss, eine Beschränkung oder Einschränkung des Benutzungsrechts entscheiden die Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeister können in gemeinsamer Absprache einen vorläufigen Ausschluss, eine Beschränkung oder eine Einschränkung aussprechen.
 6. Maßnahmen der Träger nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Träger haften auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 4 Art der Nutzung

1. Benutzer, Mieter und Besucher sind verpflichtet, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht belästigt werden.
2. Für Beschädigungen am Hause und beschädigte bzw. fehlende Einrichtungsgegenstände ist zu haften.
3. Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen am Hause und deren Einrichtungen verursachen können.
4. Zu Jahresbeginn wird ein Nutzungsplan erstellt. Dieser Plan wird im Jahresverlauf fortgeschrieben.
5. Für Vermietungen gilt:
 - a. Vermietungen erfolgen in Reihenfolge der Vormerkungen.
 - b. Die Vermietung erfolgt durch die Ortsbürgermeister oder andere von den Ortsgemeinden beauftragte Personen.
 - c. Der Boden wird mit einem Schutzbelag ausgelegt.
 - d. Der Mieter verpflichtet sich, die nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr nebst Kostenerstattungen zu zahlen, sowie den ausgehändigten Schlüssel nach der Benutzung an die Ortsbürgermeister oder andere von den Ortsgemeinden beauftragte Personen zurückzugeben. Der Mieter hat bei der Entgegennahme des Schlüssels als Sicherheit eine Kautionsentsprechung der Gebührenordnung zu hin-

terlegen, welche bei der Rückgabe des Schlüssels und erfolgter Abnahme mit den anfallenden Gebühren verrechnet wird.

- e. Die Reinigung der im St.-Andreas- Haus benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt auf Rechnung des Mieters.
 - f. Der Mieter hat den entstandenen Abfall, sowie anfallendes Glas selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
 - g. Leergut, Restgetränke und -speisen müssen vom Mieter am nächsten Tag abgeholt werden. Anderenfalls wird pro Tag eine besondere Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
 - h. Im Innenbereich des St.-Andreas-Hauses ist das Mitbringen von Tieren aus hygienischen Gründen untersagt.
6. Für die sportliche Hallennutzung gilt:
- a. Es besteht eine Sommerpause, die in Absprache mit den betreffenden Benutzern, im Nutzungsplan festgelegt wird.
 - b. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Nutzungsplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Nutzungsplan vorgesehener Veranstaltung den Trägern oder anderen beauftragten Personen rechtzeitig mitzuteilen.
 - c. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des St.-Andreas-Hauses so gering wie möglich gehalten werden.
 - d. Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räumlichkeiten in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor Beginn der Nutzung befunden haben.

§ 5

Vermietung an Jugendliche

1. Der verantwortliche Mieter des St.-Andreas-Hauses muss volljährig sein. In besonderen Fällen (z.B. Jugendgruppen), wo dies nicht gegeben ist, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklären, dass er sowohl die Aufsicht während der Benutzung führt, als auch für eventuell entstandene Schäden haftet.
2. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 6

Nachtruhe, technische Anlagen, sowie Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche

1. Benutzer und Mieter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung des St.-Andreas-Hauses kein übermäßiger Lärm entsteht und die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gewahrt wird. Es sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.
2. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

3. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Anzeige durch die Ortsgemeinden gerechnet werden.

§ 7 Übernachtungen

Übernachtungen im St.-Andreas-Haus sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Ortsbürgermeister genehmigt werden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Ortsgemeinden überlassen Benutzern und Mietern das St.-Andreas-Haus sowie die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Benutzer und Mieter sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Träger übernehmen keine Haftung für Schäden jedweder Art, die den Benutzern, Mietern oder Besuchern aus der Benutzung des St.-Andreas-Hauses erwachsen sind.
3. Neben dem Verursacher haften Benutzer und Mieter selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden am Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Fehlende und beschädigte Gegenstände und Einrichtungen sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
4. Der Mieter haftet für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und Vornahme aller gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen und den sich daraus ggf. ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

§ 9 Gebühren

Gebühren und Kostenerstattungen für die Benutzung des St.-Andreas-Hauses werden in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen und Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

1. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland – Pfalz (NRauchSchG), der Gewerbeordnung (GewO), der Versammlungsstättenverordnung Rheinland – Pfalz (VStättVO), usw. wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2005 außer Kraft.

Bitzen, den _____

Forst den, _____

Ortsgemeinde Bitzen

Ortsgemeinde Forst

Armin Weigel
- Ortsbürgermeister -

Jürgen Mai
- Ortsbürgermeister –

Anlage

Einordnung der Geräuschbemessung

Beurteilungszeiten

Immissionsrichtwerte „Außen“

1. an Werktagen gilt für die Geräuscheinwirkungen

in Kerngebieten, Dorfgebieten u. Mischgebieten

- | | |
|--|--|
| – tags außerhalb der Ruhezeiten (08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden, | - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB (A) |
| – tags während der Ruhezeit (06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden, | - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen..... 50 dB (A) |
| – nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) eine Beurteilungszeit von einer Stunde (ungünstigste volle Stunde). | - nachts 40 dB (A) |

2. an Sonn- und Feiertagen gilt für die Geräuscheinwirkungen

- tags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (00:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr) eine Beurteilungszeit von einer Stunde (ungünstigste volle Stunde).